

Zulassung invalider, anspruchsberechtigter Unteroffiziere zur Probeprazis. Zu Beginn der Mobilmachung wurde mit dem Erlasse vom 28. Juli 1914 die Einbringung der Gesuche von Unteroffizieren um die Zulassung zur Probeprazis behufs Erlangung einer Stelle im öffentlichen Dienst eingestellt. Um nunmehr solchen invalide gewordenen Unteroffizieren, bei denen die Voraussetzungen der §§ 1 oder 2 der Unteroffiziers-Anstellungs-gesetze zutreffen, schon jetzt die Möglichkeit zu bieten, die Befähigung für die seinerzeitige Erlangung besserer vor-behaltenen Dienstposten zu erwerben, wird laut Erlasses des Kriegsministeriums vom 21. v. M. solchen invaliden Unteroffizieren auch während des Mobilitätsverhältnisses die Bewerbung um die Zulassung zur Probeprazis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt:

1. Die betreffenden Unteroffiziere müssen mit dem Anstellungsberechtigungszertifikate betheilt sein.
2. Die eigenhändig geschriebenen Gesuche sind an die zur Entscheidung berufene Zentralstelle, Behörde, Anstalt usw. zu richten, beim vorgesetzten Kommando einzubringen, von diesem entsprechend zu begutachten und ungeachtet des Umstandes, daß der Betreffende das Anstellungsberechtigungszertifikat besitzt, mit Einbegleitungsbericht direkt dem Kriegsministerium vorzulegen.

Betreffs Instruierung und der sonstigen Behandlung der Gesuche gelten fernergemäß die Bestimmungen des Erlasses Nr. 4898 aus dem Jahre 1908, Abschnitt II, dessen letzter Absatz besonders zu beachten ist. Die auf Grund der vorjährigen Erlasse im Aktivstande belassenen und die sonst in Betracht kommenden invaliden Unteroffiziere sind über diese Verfügung zu belehren. Dieser Erlaß hat nur während des Mobilitätsverhältnisses Geltung.